

Satzung des Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

Stand 26.04.2023

Präambel

Die Verbrennung fossiler Energieträger verursacht Schäden an Umwelt und Gesundheit. Ziele des Vereins sind daher:

1. die zügige Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger und der daraus resultierenden Treibhausgase.;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Senken, wie z.B. Wälder oder Moore; und
3. der wirksame, zusätzliche und dauerhafte Entzug von Treibhausgasen (Insbesondere CO₂) aus der Atmosphäre und der Aufbau entsprechender ökonomischer Instrumente.

Um diese Ziele zu erreichen will der Verein mit wissenschaftlichen Studien und gesellschaftspolitischen Informationen konkrete Gesetzesinitiativen im Deutschen Bundestag anstoßen oder unterstützen, damit sie von Bundestagsabgeordneten im Deutschen Bundestag oder ggf. in der EU zur Abstimmung gestellt werden können.

Bei der Formulierung entsprechender Gesetzesvorschläge ist auf eine sozialverträgliche Umsetzung zu achten. Dazu strebt der Verein eine breite Allianz bestehend aus Bürger:innen, Nichtregierungsorganisationen, Kommunen und mittelständischen Unternehmen an.

In Deutschland ist der Atomausstieg aus guten Gründen beschlossene Sache und folglich ist es auch im Interesse aller, dass es keinen Import von Atomstrom gibt.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Klimaschutz im Bundestag e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, von Wissenschaft und Forschung. Ziel des Vereins ist die Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger (wie z.B. Kohle, Erdöl und Erdgas) und der daraus resultierenden Treibhausgase.

2. Der Satzungszweck Förderung der „Bildung“ wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Veranstaltungen und Vorträge, die Diskussion von Fachbeiträgen in den Medien und eigenen Veröffentlichungen sowie das Einwirken auf Gesetzgebung, öffentliche Meinungsbildung und relevante Institutionen.
3. Der Satzungszweck Förderung der „Wissenschaft und Forschung“ wird u.a. verwirklicht durch die Formulierung von wissenschaftlich begründeten Politikmaßnahmen und Gesetzesvorschlägen für den Klimaschutz im Sinne der Präambel und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen zum Thema Klimaschutz, wie zum Beispiel zu Tempolimit, Energiewende, Fachkräftemangel, etc.
4. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.
5. Der Verein ist überparteilich. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er stellt die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden, aber auch Firmen, Verbände und sonstige Vereinigungen sowie Kommunen.
2. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Die Antragsstellung über das auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellte Online-Formular, per E-Mail oder Telefax sind ausdrücklich zulässig und ausreichend.
3. Gegen die Ablehnung kann durch einen beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In besonderen Fällen können diese bei stimmberechtigten Mitgliedern bei besonderer Tätigkeit für den Klimaschutz im Bundestag e.V. im Sinne dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr / Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis ca. 4 Wochen nach Aufnahme zu entrichten. Folgende Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 31. März eines Jahres an den Klimaschutz im Bundestag e.V. zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung der Aufnahmegebühr/ Beiträge zustimmen.
3. Bei Nichtzahlung der Aufnahmegebühren / Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds;
 - 2) durch freiwilligen Austritt;
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 4) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 5) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
- 4) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.

2. Einberufung: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ferner, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten. Die Versammlung kann auch als Hybridveranstaltung oder nur Online stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen für die schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. sofern bekannt, die E-Mail-Adresse. Die Zusendung per E-Mail oder Telefax sind ausdrücklich zugelassen und ausreichend.

3. Verfahren und Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet. Die Versammlung wählt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Eine Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald eine anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 90 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. **Stimmrecht:** Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf ein anderes anwesendes Aktiv- oder Fördermitglied übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen maximal zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

4. **Beurkundung:** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Vorstand wird vom Beirat einstimmig gewählt; dem Vorstand wird vom Beirat die Geschäftsführung mit einem Arbeits- oder Werkvertrag übertragen, in dem Aufgaben, Vertretungsbefugnis und Vergütung geregelt sind. § 27 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist vom Beirat ein Vorstand als Vorsitzender Vorstand zu bestimmen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein vertreten.
2. Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat und den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Den Beirat hat er in quartalsweisen Sitzungen, die Mitgliederversammlung in den ordentlichen Mitgliederversammlungen über seine Tätigkeiten zu informieren.
3. Über die Abberufung entscheidet der Beirat. Zur Abberufung genügt die einfache Mehrheit.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Der Beirat besteht mindestens aus fünf Personen. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht. Die Beiratssitzungen sind vereinsöffentlich. Zu Beginn der Beiratssitzungen wird die Protokollführung festgelegt.
2. Der Beirat wählt den Vorstand des Vereins und bestellt damit die Geschäftsführung. Er schließt die Arbeits- oder Werkverträge über die Geschäftsführung für den Verein. Die Zustimmung des Beirats ist durch den Vorstand für folgende Handlungen einzuholen: den Abschluss von Werk-, -Arbeits- oder sonstigen Verträgen mit einem Volumen von mehr als 3.000 €. Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand laufend über dessen Arbeit informiert zu werden, insbesondere vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt, vom Vorstand angehört zu werden, soweit dies zeitlich möglich ist.
3. Die Amtszeit des Beirats beträgt in der Regel zwei Jahre, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange im Amt bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Das Amt

eines Mitglieds des Beirats endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist möglich.

4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken.
5. Er besteht aus Menschen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für eine Periode von zwei Jahren, die alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Klimaschutz im Bundestag e.V. und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 12 Änderung des Zwecks und der Satzung

Über die Änderung des Vereinszwecks sowie dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 70 Prozent der anwesenden Stimmen (also anwesende plus durch Stimmübertragung vertretene Mitglieder).

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 80 Prozent der anwesenden Stimmen zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klimaschutz+ Stiftung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 26.04.2023